

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 24.2.2011  
KOM(2011) 90 endgültig

[2008/0142 \(COD\)](#)

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments  
am Standpunkt des Rates in erster Lesung zum  
Vorschlag für eine**

**[RICHTLINIE](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES**

**über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden  
Gesundheitsversorgung**

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates in erster Lesung zum  
Vorschlag für eine

### **RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden  
Gesundheitsversorgung**

#### **1. EINLEITUNG**

Nach Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gibt die Kommission zu den vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen eine Stellungnahme ab. Im Folgenden legt die Kommission ihre Stellungnahme zu den vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen dar.

#### **2. HINTERGRUND**

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008) 414 endg. – 2008/0142(COD)): 2. Juli 2008

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 4. Dezember 2008

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: 12. Februar 2009

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 23. April 2009

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt

Politische Einigung: 8. Juni 2010

Festlegung des Standpunkts des Rates: 13. September 2010

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung: 19. Januar 2011

#### **3. ZIEL DES VORSCHLAGS**

Das allgemeine Ziel des Richtlinienvorschlags besteht darin, einen klaren und transparenten Rahmen für die Erstattung der Kosten für die gesundheitliche Versorgung innerhalb der EU in denjenigen Fällen zu schaffen, in denen diese

Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem der Patient versichert ist, erbracht wird (grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung). Der Vorschlag wurde im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH vorgelegt, mit der bestätigt wurde, dass Patienten unabhängig vom Recht auf geplante Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 nach Artikel 56 AEUV das Recht haben, sich in einem anderen Mitgliedstaat gesundheitlich versorgen zu lassen.

Der Vorschlag, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll, gliedert sich in drei Hauptbereiche: (1) Garantien dafür, dass die Patienten eine sichere und hochwertige Gesundheitsversorgung erhalten können, (2) Regeln zur Klärung der Ansprüche auf Erstattung der Kosten für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und (3) Zusammenarbeit in der EU im Bereich der Gesundheitsversorgung durch die Anerkennung von Verschreibungen, europäische Referenznetze, Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen und Gesundheitstelematik.

#### **4. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

Das Europäische Parlament stimmte in zweiter Lesung über einen konsolidierten Text ab, der eine Reihe von Abänderungen am Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung enthält. Der Text ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission. Die meisten Abänderungen stehen im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und sind somit im Rahmen eines Gesamtkompromisses annehmbar.

Die Kommission akzeptiert daher alle vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen.